

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport (KBSA)	17.06.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)	23.06.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	Kreisausschuss	30.06.2009
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	Kreistag	08.07.2009

Inhalt:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Schulträgern **Stadt Penkun** und Landkreis Uckermark zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei einem länderübergreifenden Schulbesuch

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. späteren Rechnungslegungen	Produktkonto noch einzurichten	Haushaltsjahr 2009	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Mittelbereitstellung durch das Land Brandenburg		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Schulträgern **Stadt Penkun** und Landkreis Uckermark über die Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei länderübergreifendem Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern zu.

zuständiges Amt:

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Uwe Falke

Amtsleiter

Marita Rudick

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
III/J.	Frau Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	17.06.2009						
FRA	23.06.2009						
KA	30.06.2009						
KT	08.07.2009						

Begründung:

Nach einer Schulgesetzesänderung im benachbarten Bundesland erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern seinen Schulträgern nicht mehr die Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg, die ab dem Schuljahr 2006/07 neu aufgenommen wurden. Dies führte u. a. dazu, dass Schulträger aus Mecklenburg-Vorpommern für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg Schulkostenbeiträge von Herkunftskommunen, was über die Landesgrenze unter Beachtung der Wirksamkeit jeweiliger Schulgesetze rechtlich grundsätzlich nicht möglich ist, bzw. Elternbeiträge abforderten.

Die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich darauf verständigt, dass im Land Brandenburg anteilig entstehende Mehrkosten für die Schülerinnen und Schüler, die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern besuchen und ihre Hauptwohnung in Gemeinden haben, die durch Staatsvertrag vom 09.05.1992 von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg übergewechselt sind, erstattet werden (Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 01.07.1992 - GVBl. I/92, Nr. 15, S. 246).

Das betrifft folgende Gemeinden:

- Amtfreie Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Nechlin, Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen
- Amtangehörige Gemeinde Brüssow mit den Ortsteilen Bagemühl, Grünberg, Woddow, Wollschow-Menkin, Brüssow

Eine Kostenerstattung durch das Land Brandenburg erhält die Wohngemeinde (Schülerinnen und Schüler der Primarstufe) oder der Wohnlandkreis (Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II) im Land Brandenburg, welche mit den Schulträgern der besuchten Schulen in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich-rechtliche Verträge über den Kostenausgleich abschließen. Diese Verträge sind auf Finanzfragen beschränkt und beziehen sich nicht auf die Übertragung oder Wahrnehmung von Aufgaben. Damit sind sie nicht genehmigungspflichtig.

Insgesamt kann somit sichergestellt werden, dass ein länderübergreifender Schulbesuch unter Beachtung territorialer Gegebenheiten und entsprechender Interessenlagen trotz der Wirksamkeit unterschiedlicher Schulgesetze weiterhin möglich ist und Eltern für den Schulbesuch ihrer Kinder im Nachbarland keine Schulkosten selber bezahlen müssen.

Anlagen:

- Schreiben des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 13.10.2008 an den LK UM (Anlage 1)
- Sachstandsdarstellung zur Klärung Finanzierung länderübergreifender Schulbesuch vom 28.02.2009 (Anlage 2)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Zahlung von Schulkostenbeiträgen bei länderübergreifendem Schulbesuch zwischen den Schulträgern des Landes Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Zwischen dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Str. 1
17291 Prenzlau
vertreten durch den Landrat Herrn Klemens Schmitz

und der **Stadt Penkun**
vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Bernd Netzel**
im Auftrag handelnd die **Amtsvorsteherin Frau Almut Reim**
Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestr. 30
17321 Löcknitz

wird gem. § 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Zwischen dem Landkreis Uckermark und der **Stadt Penkun** als Schulträger wird für den landesgrenzenübergreifenden Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen und ab der Jahrgangsstufe 5 an allgemeinbildenden Schulen ein Schulkostenbeitrag vereinbart.

§ 2

Die Leistung von Schulkostenbeiträgen erfolgt für die Schülerinnen und Schüler an den unter § 1 genannten Schulen aus den Gemeinden aus dem Landkreis Uckermark, die durch Staatsvertrag vom 01.07.1992 (GVBl. I S. 246) von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg übergewechselt sind.

In diesem Staatsvertrag ist durch Protokollnotiz vom 09.05.1992 zu Artikel 7 Abs. 1 festgeschrieben, dass der länderübergreifende Schulbesuch auf Wunsch der Eltern weiterhin möglich sein soll und näheres durch die zuständigen Fachressorts der Länder durch Vereinbarung zu regeln ist. Hierzu sind die Regierungen beider Länder in der gemeinsamen Kabinettsitzung am 24. Juni 2008 übereingekommen, den länderübergreifenden Besuch von Schulen durch eine dauerhafte Finanzausgleichsregelung zu erleichtern.

§ 3

Der Schulträger Landkreis Uckermark leistet dem Schulträger **Stadt Penkun** ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler aus den in § 2 genannten Gemeinden, die eine im § 1 genannte Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den vereinbarten Schulkostenbeitrag.

Die Leistungspflicht entsteht nur, wenn die Entfernung von der Wohnung in Brandenburg zur Schule in Mecklenburg-Vorpommern um mindestens die Hälfte kürzer ist als zu einer Schule der gleichen Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.

§ 4

Schulkostenbeiträge werden für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2006/07 geleistet. Die Schülerzahlen sind mit den erforderlichen Zusatzangaben hinsichtlich Namen, Jahrgangsstufe, besuchte Schule und Wohnort bis zum 01.10. des Jahres dem leistenden Schulträger zu melden.

Für bis zum Schuljahr 2005/06 aufgenommene Schülerinnen und Schüler gilt eine Übergangsregelung, nach der das Land Mecklenburg-Vorpommern 80 % des Schulkostenbeitrages an seine Schulträger zahlt. Aufgrund dieser Übergangsregelung erfolgt für diese bis zum Schuljahr 2005/06 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler eine 20 %ige Zahlung des Schulkostenbeitrages, soweit die **Stadt Penkun** nicht auf diesen anteiligen Schulkostenbeitrag verzichtet.

§ 5

Dem Schulträger **Stadt Penkun** wird ein jährlicher Schulkostenbeitrag in Höhe des Schullastenausgleichs (255,00 €/Schüler/Jahr) gemäß § 14 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) zzgl. eines Investitionsbeitrages aus der Abschreibung für bauliche Investitionen (98,00 €/Schüler/Jahr) gewährt. Dieser Schulkostenbeitrag in einer Gesamthöhe von 353,00 €/Schüler/Jahr ist für 5 Jahre festgeschrieben.

§ 6

Der landesgrenzenübergreifende Schulkostenbeitrag wird erstmalig für das Schuljahr 2008/09 geleistet.

§ 7

Die **Stadt Penkun** stellt dem Landkreis Uckermark jeweils am 1. Mai eines Jahres für das laufende Schuljahr die Schulkostenbeiträge gem. § 5 mit den Schülernachweisen hinsichtlich Namen, Jahrgangsstufe, besuchte Schule und Wohnort in Rechnung.

Eine Zahlung durch den Vertragspartner Landkreis Uckermark erfolgt nach Bereitstellung der jährlichen Beträge durch das Land Brandenburg gegenüber der **Stadt Penkun**.

§ 8

Mit der Leistung von Schulkostenbeiträgen durch den Landkreis Uckermark verzichtet die **Stadt Penkun** auf die Erhebung von Elternbeiträgen von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern ab dem Schuljahr 2008/09 im Sinne dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages. Bereits gezahlte Elternbeiträge werden zurückerstattet.

§ 9

Veränderungen bzw. Ergänzungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und kommt erstmals für das Schuljahr 2008/09 zur Anwendung. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von einem Schuljahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Schuljahr, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf eine der Vertragsparteien diesen Vertrag schriftlich kündigt.

Der Landkreis Uckermark kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn das Land Brandenburg die im § 5 ausgewiesenen finanziellen Mittel für die Zahlung des länderübergreifenden Schulkostenbeitrags nicht mehr zur Verfügung stellt.

Penkun, den _____

Prenzlau, den _____

Bernd Netzel
Bürgermeister
Stadt Penkun

Klemens Schmitz
Landrat
Landkreis Uckermark

Prenzlau, den _____

Reinhold Klaus
1. Beigeordneter
Landkreis Uckermark



LAND BRANDENBURG

Anlage 1

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Gemeinde Uckerland
OT Lübbenow
Hauptstraße 35

17337 Uckerland

Amt Brüssow (Uckermark)
Prenzlauer Straße 8

17326 Brüssow

Amt Lenzen-Eibtalau
Kellerstraße 4

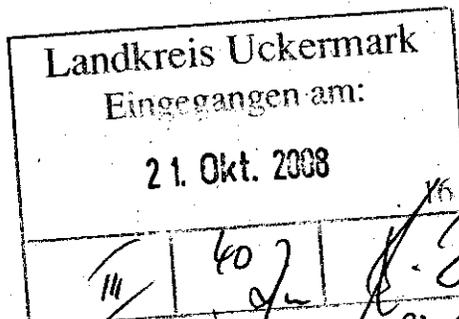
19309 Lenzen (Elbe)

Landkreis Uckermark
Dezernat III
Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich III
Berliner Straße 49

19348 Perleberg



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Petra Oehrling
Gesch-Z.: 14.6
Hausruf: (0331) 866-3646
Fax: (0331) 27548-2575
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
petra.oehrling@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 13. Oktober 2008

Länderübergreifender Schulbesuch in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Änderung des Schulgesetzes erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern seinen Schulträgern nicht mehr die Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg. Dies gilt für neu aufgenommene Schüler ab dem Schuljahr 2006/2007. Für bis zum Schuljahr 2005/2006 aufgenommene Schülerinnen und Schüler gilt eine Übergangsregelung, hier werden 80 Prozent des Schulkostenbeitrags vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Dies führte zunehmend dazu, dass Schulträger aus Mecklenburg-Vorpommern für neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg Schulkostenbeiträge von den Herkunftsgemeinden oder -landkreisen bzw. Elternbeiträge verlangen.

Eine besondere Verpflichtung des Landes Brandenburg besteht allerdings für Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, die durch Staatsvertrag vom 1. Juli 1992 von Mecklenburg-Vorpommern nach Brandenburg übergewechselt sind. In diesem Staatsvertrag wurde durch Protokollnotiz ausdrücklich festgeschrieben, dass der länderübergreifende Schulbesuch auf Wunsch der Eltern weiterhin möglich sein soll. Dies sind die folgenden Gemeinden:

- Amtsfreie Gemeinde Uckerland (Nechlin, Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen),
- Amtsangehörige Gemeinde Brüssow (Bagemühl, Grünberg, Woddow, Wollschow-Menkin, Brüssow),
- Amtsangehörige Gemeinde Lanz (Lanz),
- Amtsangehörige Gemeinde Lenzen (Eldenburg, Lenzen, Mellen) und
- Amtsangehörige Gemeinde Lenzenwische (Besandten, Wootz).

Zur Lösung des Problems hat sich der Finanzminister des Landes Brandenburg mit seiner Amtskollegin aus Mecklenburg-Vorpommern am 27. August 2008 darauf verständigt, dass das Land Brandenburg für Schülerinnen und Schüler aus den genannten brandenburgischen Gemeinden die aus dem landesgrenzenüberschreitenden Besuch von allgemeinbildenden Schulen entstehenden Mehrkosten erstattet. Hierfür wird im MBS ein Haushaltstitel eingerichtet. Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden erfolgt keine Mehrkostenerstattung.

Öffentlich-rechtliche Verträge mit den Schulträgern in Mecklenburg-Vorpommern

Eine Kostenerstattung erhält die Wohngemeinde oder der Wohnlandkreis, die oder der mit den Schulträgern der besuchten Schulen in Mecklenburg-Vorpommern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 56 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über den Kostenausgleich abgeschlossen hat bzw. abschließt. Diese Verträge sind auf Finanzfragen beschränkt und beziehen sich nicht auf die Übertragung oder Wahrnehmung von Aufgaben. Damit sind sie nicht genehmigungspflichtig. Ich bitte, darauf zu achten, dass die o.g. Übergangsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2005/06 in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden, angewendet wird, soweit die dortigen Schulträger für diese Schüler nicht auf einen Kostenausgleich verzichten.

Umfang der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung umfasst die Mehrkosten gegenüber einem Schulbesuch im Land Brandenburg. Die betroffenen Gemeinden oder Landkreise erhalten daher vom MBS für jede Schülerin oder Schüler aus den im Staatsvertrag genannten Gemeinden, die eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, einen Betrag in Höhe des Schullastenausgleichs gemäß § 14 BbgFAG. Weiterhin werden die in Brandenburg im Schulkostenbeitrag nicht berücksichtigten Kostenbestandteile (bspw. Abschreibungen auf Schulgebäude) erstattet. Ich empfehle, vertraglich zu vereinbaren, dass diese in den Schulkostenbeitragsabrechnungen gesondert ausgewiesen werden.

Begrenzung des landesgrenzenüberschreitenden Kostenausgleichs

Es wird empfohlen, in den abzuschließenden Verträgen mit den Schulträgern in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich die Schülerinnen und Schüler aus den im Staatsvertrag genannten brandenburgischen Gemeinden zu berücksichtigen. Sofern auch Schülerinnen und Schüler aus Mecklenburg-Vorpommern mit Schulbesuch in Brandenburg berücksichtigt würden, gäbe es für diese keinen Schullastenausgleich gem. § 14 Abs. 3 BbgFAG. Insgesamt sollte der Kreis der Schülerinnen und Schüler, für die Verträge für einen landesgrenzenübergreifenden Kostenausgleich abgeschlossen werden, so gering wie möglich gehalten werden.

Auszahlungstermin der Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt erstmalig für das Schuljahr 2008/09. Nach § 3 der Schullastenausgleichsverordnung Mecklenburg-Vorpommern werden von den dortigen Schulträgern die Schulkostenbeiträge jeweils am 1. Mai eines Jahres für

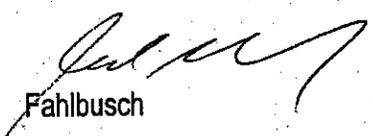
das laufende Schuljahr erhoben. Ich gehe somit davon aus, dass die erstmalige Mehrkostenerstattung für den gezahlten Schulkostenbeitrag für das Schuljahr 2008/09 nach dem 1. Mai 2009 erfolgen wird. Das Abrechnungs- und Nachweisverfahren werde ich Ihnen rechtzeitig mitteilen.

Zur Ermittlung des Finanzbedarfs bitte ich, bis zum 30. Oktober 2008 die folgenden Angaben an die im Briefkopf genannte Bearbeiterin, Frau Oehrling, per Post oder E-Mail zu übermitteln:

Besuchte Schule in M-V	Schulträger	Schülerzahl, für die voraussichtlich im Schuljahr 2008/09 ein Vertrag abgeschlossen ist/wird	Beginn und voraussichtliches Ende des Schulbesuchs
z.B. <i>Gymnasium Löcknitz</i>	<i>Landkreis UER</i>	2 3	<i>2005 bis 2010</i> <i>2006 bis 2011</i>

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Oehrling gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fahlbusch

Anlage 2

Sachstandsdarstellung zur Klärung Finanzierung landesgrenzenüberschreitender Schulbesuch zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

1. Staatsvertrag und betroffene Gebiete

Gem. Staatsvertrag vom 01.07.1992 (GVBl. I, S. 246) zwischen den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wechselten Gemeinden das Bundesland. Durch Protokollnotiz zu o. g. Vertrag wurde vereinbart, dass weiterhin die Beschulung über die Ländergrenzen hinaus auf Wunsch der Eltern möglich sein soll.

Davon sind Schülerinnen und Schüler aus folgenden Gemeinden betroffen:

- Amtfreie Gemeinde Uckerland mit den Ortsteilen Nechlin, Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen
- Amtangehörige Gemeinde Brüssow mit den Ortsteilen Bagemühl, Grünberg, Wodow, Wollschow-Menkin, Brüssow

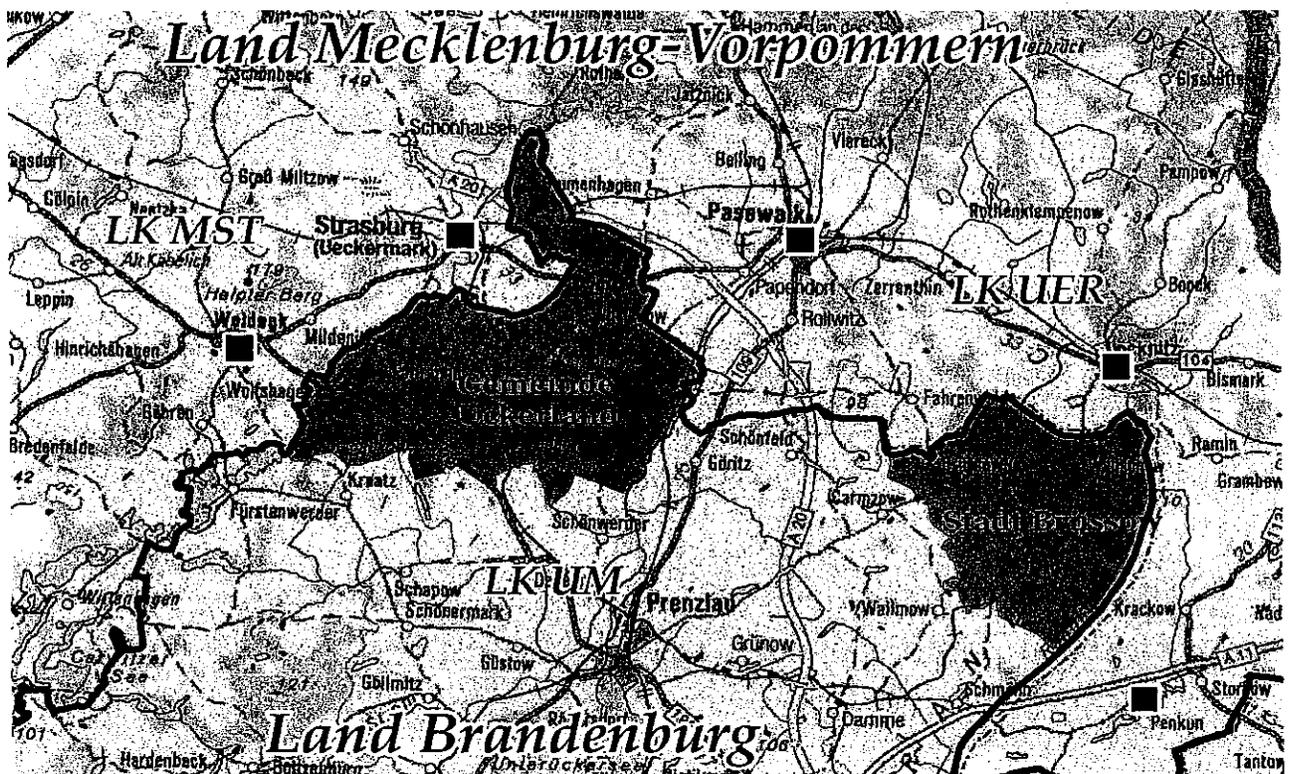
2. Kartenübersicht

Betroffene Gemeinden

■ amtfreie Gemeinde Uckerland
■ amtangehörige Gemeinde Brüssow

Besuchte Schulen in
Mecklenburg-Vorpommern

■ Woldegk, Strasburg, Pasewalk,
Löcknitz, Penkun



(Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung mit Erlaubnis und Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg)

3. Schulen, Schülerzahlen und Schulträger besuchter Schulen in MV

Besuchte Schule in Mecklenburg-Vorpommern	Schulträger	Schülerzahl im Schuljahr 2008/09	Voraussichtliches Ende des Schulbesuchs zum Schuljahresende
Regionalschule „Arnold Zweig“ Pasewalk	Stadt Pasewalk	1	2008/09
		1	2009/10
Regionalschule mit Grundschule Woldegk	Amt Woldegk	3	2009/10
		3	2010/11
		1	2011/12
		1	2013/14
Regionalschule Penkun	Amt Löcknitz-Penkun	1	2008/09
		2	2009/10
		1	2010/11
		3	2011/12
Regionalschule Löcknitz	Amt Löcknitz-Penkun	2	2008/09
		1	2009/10
		5	2010/11
		3	2011/12
		1	2012/13
Regionale Schule „Schule am Wasserturm“ Strasburg (Um.)	Stadt Strasburg	1	2008/09
		1	2010/11
		2	2011/12
		3	2012/13
		2	2013/14
Gymnasium Löcknitz	Landkreis Uecker-Randow	7	2008/09
		3	2009/10
		6	2010/11
		5	2011/12
		1	2012/13
		4	2013/14
Gymnasium Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow	1	2008/09
		2	2009/10
		1	2011/12
		1	2012/13
		7	2013/14
Gesamt		76	

4. Übersicht zur Finanzierung der Schulträger im Land Brandenburg lt. Brandenburgischen Finanzausgleichgesetz (FAG)

- Sockelbetrag nach FAG 2008 je Schüler: 255,35 €/Jahr
- Gewichtung nach Schulform:
 - Grund- und weiterführende Schulen und gymnasiale Oberstufe: 100% = 255,35 €/Jahr
 - Genehmigte Ganztagschulen: 120% = 306,42 €/Jahr
 - Integrationsschüler, z.B. Lernbehinderte: 220% = 561,77 €/Jahr


Falke
Amtsleiter